Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Segeberg -Festlegung eines Beobachtungsgebietes-

Der Landrat des Kreises Segeberg ordnet aufgrund der Abschnitte 2, 8 und 10 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBI. I S. 1324) i.V.m. §§ 55, 56 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) , neu gefasst durch Bekanntmachung vom 08.05.2013, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, Folgendes an:

Im Kreis Steinburg ist am 02.02.2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel (Schwan) in der Gemeinde Mühlenbarbek, Ortsteil Neumühlen, amtlich festgestellt worden.

Um den Fundort ist ein Gebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als **Sperrbezirk** und mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Fundort als **Beobachtungsgebiet** gemäß § 55 Abs. 1 Geflügelpestverordnung festzulegen.

Teile des Kreises Segeberg liegen in einem Radius von 10 Kilometern um den oben genannten Fundort.

Zum Beobachtungsgebiet im Kreis Segeberg wird daher hiermit erklärt:

- Amt Bad Bramstedt-Land :
 - <u>I.</u> Das gesamte Gemeindegebiet folgender Gemeinden:

Borstel, Föhrden-Barl, Hagen und Mönkloh

II. Das folgende Gebiet der Gemeinde Weddelbrook:

Das Gemeindegebiet westlich der Kreisstraße (K) 30 Glückstädter Straße.

Die beschriebene Gebietskulisse ist auch der im Anhang beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

An den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet werden Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet" gut sichtbar angebracht.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit werden für das Beobachtungsgebiet bis auf weiteres folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

- 1. Sämtliches Geflügel (Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) eines Bestandes ist
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) besteht,

zu halten.

Es wird hierzu auch auf die Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 09.11.2016 zur Aufstallungspflicht verwiesen.

- 2. Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Kreis Segeberg, Der Landrat, Fachbereich Ordnungswesen, Straßenverkehr, Verbraucherschutz, Fachdienst Tiergesundheit und –haltung (Veterinäramt), Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon 04551 –951-334/337, Telefax 04551 951-237, Email: veterinaer@kreis-segeberg.de unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen.
- 3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen (Anleinpflicht).
- 4. Gehaltene Vögel dürfen aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
- 5. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 6. Federwild darf nur mit meiner Genehmigung oder aufgrund meiner Anordnung gejagt werden.

Für die vorstehenden Gebietsfestlegungen und Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz kraft Gesetz gilt. Einem gegen diese Festlegung bzw. Anordnungen erhobenem Widerspruch bleibt damit die aufschiebende Wirkung versagt.

Auf Antrag können von den oben genannten Maßnahmen von mir Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 56 und 60 Geflügelpest-Verordnung zugelassen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (07.02.2017).

Begründung:

Durch virologische Untersuchung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 02.02.2017 wurde bei einem im Kreis Steinburg in der Gemeinde Mühlenbarbek, Ortsteil Neumühlen, aufgefundenen Wildvogel hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5N5 nachgewiesen. In Folge dessen wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel durch den Landrat des Kreises Steinburg amtlich festgestellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Bei ungünstigen Bedingungen ist auch die Gesundheit des Menschen gefährdet.

Ist die Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt, so legt die jeweils zuständige Behörde gemäß § 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung das Gebiet um den Fundort mit einem Radius vom mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk sowie mindestens zehn Kilometern als Beobachtungsgebiet um den Fundort fest.

Die von mir dazu durchgeführte Risikobewertung gem. § 55 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung lässt kein anderes Ergebnis als die Festlegung der vorgenannten Restriktionszone mit den einschlägigen Maßregelungen zu.

Bei der Gebietsfestlegung sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Erkenntnisse. ökologische Grenzen, epidemiologische Gegebenheiten. Überwachungsmöglichkeiten sowie Vorhandensein von Schlachtstätten das Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABI. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Ferner wurde das Vorkommen und das Verhalten der Vogelart, der der befallene Vogel zugehört, sowie die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet worden.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung von etwaigen Rechtsbehelfen gegen die getroffenen Anordnungen diesen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss.

Die Geflügelpest ist als eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen längeren Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und erforderlichenfalls unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen durchzusetzen.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von gesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort zu unterbinden ist.

Da die Maßnahme zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen der Tierhalter an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Hinweise:

Die

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016,

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 und die

Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Segeberg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben vom 09.11.2016

werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt, gelten weiter fort und sind daher unverändert zu beachten.

- Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.
- Diese Ordnungsverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich aufgehoben oder durch eine noch zu erlassende und in den Tageszeitungen amtlich bekannt gemachte Tierseuchenverordnung ersetzt wird.
- Nach § 4 TierGesG gilt, dass jeder Verdacht auf Erkrankung an der Geflügelpest mir (Kreis Segeberg, Der Landrat, Fachbereich Ordnungswesen, Straßenverkehr, Verbraucherschutz, Fachdienst Tiergesundheit und –haltung (Veterinäramt), Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon 04551 –951-334/337, Telefax 04551 951-237, Email: veterinaer@kreis-segeberg.de) als zuständige Behörde sofort zu melden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Segeberg –Der Landrat- Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 bzw. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die angeordneten Maßnahmen auch dann zu beachten, wenn gegen diese Verfügung Widerspruch erhoben wird.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Der Antrag wäre schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen. Der Antrag wäre schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBI. SH 2006, 361) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Bad Segeberg, 06.02.2017

gez. Jan Peter Schröder (Landrat des Kreises Segeberg)

<u>Karte Beobachtungsgebiet Kreis Segeberg</u> Blau: Beobachtungsgebiet

Blau: Beobachtungsgebiet Braun: Gemeindegrenzen Hellblau: Kreisgrenze

